Weitere Aufgaben des Vereins:

- Organisieren von dialogischen Vorträge, Workshops und Diskussionsrunden zu Themenbereich: Umgang mit Geld, Wege aus der Schuldenfalle, Schuldenprävention für Jugendliche und junge Erwachsene.
- Vorträge zur Notwendigkeit von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und die gesetzliche Regelung.
- Information zum Hospiz- und Palliativgesetz (HPG vom Nov 2015)
- Information zu Erbschaftfragen, Berliner-Testament und Einzeltestament von nicht verheirateten Paaren.
- Beratung in allgemeinen Rechtsfragen, Ein- und Widersprüche, Anträge auf Pflegegrad, Grad de Behinderung, Befreiung von Zuzahlungen.
- Hilfe für Betroffene bei medizinischen Kunstfehlern, ungenügende Aufklärung und Behandlungsfehler-es werden Wege und Möglichkeiten aufgezeigt, wie und wo Geschädigte kostenlos oder finanziell kalkulierbar zu Schadenersatz kommen können..
- Organisation von Benefizveranstaltungen und Sponsorengewinnung für gemeinnützliche Projekte für Schulen und die Stadt Halle.
- Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein „Brunnenhaus Gesundbrunnen Halle“ e.V.

Kontakt:

N.O.T. e.V.
Hanoier Straße 70/70a
06132 Halle / Saale
(In der Begegnungsstätte Schöpfkelle)

Telefon/Fax: 0345 / 444 21 95 oder
0345 / 68 11 822

E-Mail: verein@nothilfe-ohne-tabu.de

Website : www.nothilfe-ohne-tabu.de

Vereinsregister:

Amtsgericht Stendal VR 2224

Vorstand:

Hochschuldozent
Dr. paed. habil. Klaus Helmut Rintz

Rechtsanwalt Reiner Schock

Termine / Sprechzeiten:

Informationsvorträge und persönliche Beratung

Hilfe nur nach telefonischer Vereinbarung.

NOT e.V.

Hilfe zur Selbsthilfe

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Nothilfe ohne Tabu e. V.

Selbstbestimmung und Autonomie

Vorsorgevollmacht
und
Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

sind sinnvolle und wichtige Möglichkeiten der Vorsorge für den Fall, dass Menschen durch psychische Erkrankung, Altersverwirrtheit, körperliche Behinderung oder auch in ihrer letzten Lebensphase selbst nicht mehr in der Lage sind, wichtige rechtliche oder medizinische Entscheidungen für sich selbst treffen zu können.

Die Vorsorgevollmacht

(rechtlich geregelt im Betreuungsgesetz)

Hier sollte man einer Person des Vertrauens, für den Fall eigener körperlicher oder geistiger Behinderung, weitreichende Vollmacht erteilen, für einen rechtlich zu Handel bzw. Verfügungen zur Gesundheitsbestimmung zu treffen.

Die Vorsorgevollmacht ist damit eine besondere Form der Vollmacht, die sehr weitgehende Eingriffsrechte auch in den Bereich der eigenen Persönlichkeitsrechte (Aufenthaltsbestimmung, persönliche Freiheit) an einen Dritten übertragen kann. Durch die Vorsorgevollmacht ist der Bevollmächtigte insbesondere im Notfall sofort handlungsfähig. Voraussetzung für eine solche Vollmacht ist ein uneingeschränktes Vertrauen gegenüber der Vertrauensperson.

Die Patientenverfügung

Hier wird der Wille des Patienten bezüglich medizinischer Behandlung/Nichtbehandlung oder Behandlungsbegrenzung angesichts einer aussichtlosen Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase verbindlich festgelegt.

Seit dem 01.09.2009 ist die Patientenverfügung gesetzlich geregelt und verbindlich für das Handeln der Ärzte.

Durch das Gesetz wird das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gestärkt.

Zur Durchsetzung der Patientenverfügung empfiehlt es sich, diese mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

Die gewählte Vertrauensperson kennt den erklärten Willen und wird diesen dann bei der Durchführung von ärztlichen Maßnahmen durchsetzen.

Nach einer grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sind Millionen von diesen unwirksam, weil diese zu allgemein und nicht konkret genug formuliert oder nur angekreuzt wurden (BGH-Beschluss vom 06.07.2016, AZ.XII ZB 61/16).

Gesetzliche Regelungen der Patientenverfügung im Einzelnen:

- Schriftform ist Voraussetzung
- Exaktheit und detaillierte Aufstellung der medizinischen Behandlungswünsche und -Behandlungsbegrenzungen
- Der mutmaßliche Wille des Patienten und seine Festlegungen sind für die Ärzte und das Behandlungsteam verbindlich
- Der Widerruf zu jeder Zeit möglich
- Aktualisierung aller 2 Jahre
- Benennung einer Vertrauensperson
- Keine Reichweitenbegrenzung

Eine notarielle Beglaubigung für eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben.

Wir helfen

Zunächst vereinbaren Sie telefonisch einen Termin mit uns.

Wir kommen zu Ihnen nach Hause und beraten sie. Dies trägt dazu bei uns und sich selbst Klarheit über das Gewollte zu verschaffen. Danach erstellen wir mit Ihnen gemeinsam Ihre Verfügung bzw. Vollmacht.

Die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung werden von uns nach den offiziellen Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Justiz gestaltet.

Nach rechtlicher Abklärung werden Ihnen die Dokumente zur Unterschrift vorgelegt und übergeben.

Sie erhalten eine Chipkarte mit Ihren und den Daten Ihrer Vertrauensperson, die Sie ständig bei sich tragen sollten.

Ihre Angaben unterliegen selbstverständlich den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

Wir berechnen für diese Dienstleistung eine Unkostenpauschale.